

Verordnung spezialisierter ambulanter Palliativversorgung (SAPV)

Krankenkasse bzw. Kostenträger		
Name, Vorname des Versicherten		
		geb. am
Kassen-Nr.	Versicherten-Nr.	Status
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum

Erstverordnung

Folgeverordnung

Wichtig

Unfall
 Unfallfolgen

vom bis

Verordnungsrelevante Diagnose(n) (ICD-10; ggf. Organmanifestationen) _____

Die Krankheit ist nicht heilbar, sie ist fortschreitend und weit fortgeschritten.

Bitte mind. 2 Symptomgeschehen ankreuzen

Komplexes Symptomgeschehen

ausgeprägte Schmerzsymptomatik

ausgeprägte urogenitale Symptomatik

ausgeprägte respiratorische / kardiale Symptomatik

ausgeprägte gastrointestinale Symptomatik

ausgeprägte ulzerierende / exulzerierende Wunden oder Tumore

ausgeprägte neurologische / psychiatrische / psychische Symptomatik

sonstiges komplexes Symptomgeschehen

Nähere Beschreibung des komplexen Symptomgeschehens und des besonderen Versorgungsbedarfs zur Begründung, warum spezialisierte ambulante Palliativversorgung notwendig ist (z. B. therapieresistente Schmerzen, Ruhedyspnoe / Erstickungsanfälle, nicht beherrschbares Erbrechen / Durchfälle)

Aktuelle Medikation (ggf. einschließlich BtM) _____

siehe Medikationsplan

Folgende Maßnahmen sind notwendig

Beratung

a. des behandelnden Arztes

b. der behandelnden Pflegefachkraft

c. des Patienten / der Angehörigen

Koordination der Palliativversorgung

Diese Felder bitte so ankreuzen !

mit folgender inhaltlicher Ausrichtung (Gegenstand, Häufigkeit, evtl. Beratung für Sonstige)

- Beratung und Hilfe zur Krankheitsbewältigung

- Vorausschauende Notfallplanung

- Umgang in Kriseninterventionen

Additiv unterstützende Teilversorgung

Vollständige Versorgung

Nähere Angaben zu den notwendigen Maßnahmen der SAPV

- Psychosoziale Unterstützung des Pat. u. der Angehörigen

- Vorausschauende Notfallplanung

- Vermeidung einer Krankenseinweisung

Stempel und Unterschrift

Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes

Für die Erstverordnung ist die Kostenpauschale 40860, für die Folgeverordnung die Kostenpauschale 40862 berechnungsfähig.